

betreffend Vergünstigung von Freizeitkursen für Personen mit individueller Prämienverbilligung

Seit Inkrafttreten des neuen Weiterbildungsgesetzes 2017 ist es dem Kanton nicht mehr erlaubt, Freizeitkurse in einem Mass zu subventionieren, das private (d.h. nicht vom Kanton subventionierte) Kursanbieter benachteiligt. Die Berufsfachschule Basel BFS hat darum ihr gesamtes Freizeit-Angebot für Private (namentlich Näh- und Kochkurse) überprüfen und feststellen müssen, dass sie mit ihren Kursgebühren gegen das Gesetz verstösst. Die Kursgebühren werden entsprechend angepasst (Aufschlag von 80-100%). Kurse der Schule für Gestaltung werden folgen müssen (z.B. Fotografiekurse).

Die Regierung will jedoch eine Kursvergünstigung von bis zu 30% gewähren für Personen, welchen der Kanton bereits einen Teil oder die gesamten Krankenkassenprämien zahlt (individuelle Prämienverbilligungen, IPV).

Es ist anzuerkennen, dass die Kurse namentlich auch von älteren Personen geschätzt werden und für diese einen wöchentlichen Treffpunkt bedeuten und ein integratives Element darstellen. Jedoch können diese wichtigen Aspekte auch in einem Verein, bei gemeinnützigem Engagements oder auf unzählige andere Arten zum Tragen kommen, ohne dass ein Anspruch auf staatliche Beihilfe bestehen oder notwendig wäre. Anders als die Prämien der Grundversicherung, kann man sein Hobby und seine gesellschaftlichen Aktivitäten gemäss eigenem Lebensstil und Neigungen selber wählen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und Überlegungen werden weiterhin Freizeitkurse verbilligt?
2. Können konsequenterweise auch Verbilligungen beim Kanton geltend gemacht werden für den Kursbesuch bei privaten Anbietern? Falls nein, wie ist das mit dem Verbot der Benachteiligung privater Anbieter vereinbar?
3. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und Überlegungen gelten die Verbilligungen nur für einen Teil der Bevölkerung?
4. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und Überlegungen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten für Kursvergünstigungen mit dem Kreis der IPV-Berechtigten gleichgesetzt?
5. Hat die Regierung geprüft, ob eine gestaffelte, sukzessive Erhöhung der Kurskosten möglich gewesen wäre. Falls ja, mit welchem Ergebnis?
6. Rechnet die Regierung damit, dass sie künftig weniger Geld für die Durchführung und/oder Subvention von Freizeitkursen ausgeben wird oder mehr? Geschätzt wie viel mehr/weniger?
7. Gibt es weitere Beihilfen, Subventionen, Verbilligungen etc., welche an die Berechtigung auf IPV geknüpft sind? Wenn ja: welche, in welchem Umfang, Kosten für den Kanton?

Andrea Elisabeth Knellwolf